



Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
Abteilung III/PT2 (Recht)
Postfach BMVIT - III/PT2 (Recht), 1000 Wien
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMVIT- 630.333/00 02- III/PT2/2018	WP-GSt/Gr/Zi/Ni	Mathias Grandosek Daniela Zimmer	DW 12839	DW 412532	26.07.2018

Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz und das Funker-Zeugnisgesetz 1998 geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit dem Entwurf werden, laut den erläuternden Bemerkungen, Änderungen am Telekommunikationsgesetz umgesetzt, die einerseits aufgrund geänderter Bestimmungen im europäischen Rechtsrahmen notwendig wurden, andererseits sollen damit auch viele Anpassungen normiert werden, die in folgenden Bereichen als notwendig erachtet werden:

- Maßnahmen zur Verbesserung der landesweiten Versorgung mit Gigabit-Anschlüssen und der landesweiten mobilen Versorgung mit 5G,
- Bereinigung des 12. Abschnittes "Datenschutz" nach dem Erkenntnis des VfGH, mit welchem die Regelungen betreffend die Vorratsdatenspeicherung behoben wurden,
- Änderungen, die sich seit der letzten Novelle des TKG 2003 als erforderlich herausgestellt haben,
- Reorganisation der Fernmeldebehörden,
- Umsetzung von Erfahrungen aus der Vollziehung der geltenden Bestimmungen,
- Straffung der Legistik im Fernmeldebereich durch Zusammenführung von TKG 2003 und Amateurfunkgesetz (AFG) und
- zeitgemäße Liberalisierung des Amateurfunkbereiches sowie Vornahme weiterer Verwaltungsvereinfachungen.

Allgemeines

Die BAK begrüßt Maßnahmen, die dazu dienen, die Versorgung mit festen und mobilen Breitbandanschlüssen zu verbessern und den Ausbau moderner Infrastruktur zu erleichtern. Ebenso unterstützen wir die Einrichtung einer Informationsstelle zur Breitbandversorgung sowie die Schaffung eines Leistungsüberprüfungsmechanismus. Damit wird nicht nur die Möglichkeit geschaffen, die Versorgung mit Breitbandanschlüssen zu dokumentieren, sondern insbesondere auch die Qualität der angebotenen Dienste zu monitoren. Auch die Schaffung der Möglichkeit zu einer Sekundärnutzung von Frequenzen sehen wir positiv, um das vorhandene Frequenzspektrum so effizient wie möglich zu nutzen und damit das Angebot an Diensten zu erhöhen.

Kritisch sehen wir hingegen die vorgeschlagenen Änderungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht und die Neuregelung der Rechnung, wobei eine Papierrechnung zwar weiterhin auf Wunsch kostenlos möglich ist, aber nicht mehr als Standard angeboten werden muss. Hier bedarf es noch weiterer Präzisierungen, um die Nachteile für KonsumentInnen (insbesondere ältere Personen) auszugleichen. Zudem sehen wir noch einigen Anpassungsbedarf im Bereich der Leitungsrechte, da manche Formulierungen noch missverständlich sind und einen hohen Interpretationsspielraum offenlassen.

Zudem möchten wir auch noch auf ein paar Problembereiche hinweisen, die aus unserer Sicht gesetzlicher Regelungen bedürfen, aber bisher keinen Niederschlag im TKG gefunden haben, wie etwa Ping-Anrufe oder realitätsferne Werbeversprechen bei mobilem Breitband.

Zu den Bestimmungen im Detail:

Zu §5 Abs 6 und 7

Mit diesen Bestimmungen werden erweiterte Leitungsrechte an Objekten normiert, die ausschließlich im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers stehen, aber nicht öffentliches Gut im Sinne des Abs 3 darstellen. Hierfür ist eine Abgeltung zu leisten, die sich an der Wertminderung orientiert.

Die BAK weist darauf hin, dass der Begriff „öffentlicher Rechtsträger“ unterschiedlich definiert bzw interpretiert werden kann und regt deshalb an, diesen genauer zu präzisieren. Dies nicht zuletzt deshalb, weil gerade in Abs 7 zudem auch auf „Antennentragemaste“ Bezug genommen wird, für die es zwar keine Leitungsrechte gibt, mit diesem Absatz aber eine Begrenzung der Abgeltung eingeführt wird. Mobilfunkbetreiber können laut §6 (3a) die Höhe der Abgeltung für bestehende Anlagen von der Regulierungsbehörde überprüfen lassen. Diese Regelung erscheint schon allein für sich genommen rechtlich nicht unproblematisch, da man damit zwar für Antennentragemasten keine Leitungsrechte durchsetzen kann, aber bei bestehenden Masten, gegenüber öffentlichen Rechtsträgern nachträglich eine Reduktion der Abgeltung bis zur Höhe der Wertminderung geltend machen kann, womit in bestehende Verträge eingegriffen würde. Wenn zudem unklar ist, was unter einem öffentlichen Rechtsträger zu verstehen sei, wäre damit zu rechnen, dass es eine Flut von Verfahren vor der Regulierungsbehörde geben könnte, die – zumindest teilweise – in der Folge wahrscheinlich auch vor dem Bundesverwaltungsgericht bekämpft würden.

Zudem ist auch nicht eindeutig, ob die Festsetzung einer angemessenen Abgeltung durch die Regulierungsbehörde auch rückwirkend oder nur für die Zukunft erfolgen kann. Dies sollte klargestellt werden. Durch genauere Definitionen sollte man hier versuchen, die rechtlichen Unsicherheiten zu minimieren.

Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass in den erläuternden Bemerkungen zu §5 (7) davon die Rede ist, dass die Regulierungsbehörde Informationen über die zu erwartende Höhe einer Abgeltung für die Inanspruchnahme von Leitungsrechten für Kleinantennen veröffentlichen soll. Diese diesbezügliche Bestimmung ist aber im eigentlichen Gesetzestext nicht enthalten. Dies sollte daher im Gesetzesentwurf ergänzt werden.

Zu §17b

Aus KonsumentInnensicht wird außerordentlich begrüßt, dass dem Entwurf zufolge die Regulierungsbehörde einen Leistungsüberprüfungsmechanismus anzubieten hat, der über das bewährte Netztest-Angebot der Behörde hinaus den zusätzlichen Vorteil aufweist, zertifizierter Überwachungsmechanismus im Sinne des Art 4 Abs 4 der EU-VO 2015/2120 (TSM-VO) zu sein. Die Feststellung der Leistung eines Anschlusses durch einen von der nationalen Regulierungsbehörde angebotenen, zertifizierten Überwachungsmechanismus ist zwar keine Voraussetzung für die (erfolgreiche) Geltendmachung vertraglicher Ansprüche, sie wäre aber eine wichtige Hilfestellung für KonsumentInnen, die derzeit im Falle von Streitigkeiten mit erheblichen Beweisschwierigkeiten ringen. Gerichte entscheiden über die Frage, ob eine Leistung vertragskonform ist, im Rahmen der freien Beweiswürdigung. Nach der TSM-VO gilt jede erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Geschwindigkeitsabweichung – sofern sie durch einen Überwachungsmechanismus festgestellt wurde – als nicht vertragskonforme Leistung. Derzeit ist ein solcher Überwachungsmechanismus bei der Regulierungsbehörde (noch) nicht vorhanden. Begrüßt wird auch die Festlegung, dass "die erzielten Messergebnisse als Anscheinsbeweis für die in Art. 4 Abs 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 genannten Ansprüche gelten können". Der Wortlaut der EU-Verordnung lässt es aus unserer Sicht allerdings auch zu, in den solcherart ermittelten Messergebnissen eine gesetzliche Vermutung zugunsten einer (Nicht-)Erfüllung des Vertrages zu sehen. Damit wäre – im Gegensatz zum Anscheinsbeweis – eine echte Beweislastumkehr gegeben. Die BAK regt vor diesem Hintergrund an, den Nutzwert eines zertifizierten Überwachungsmechanismus dadurch zu erhöhen, dass sein Einsatz mit einer echten Beweislastumkehr verbunden wird.

Zu §25(3)

KonsumentInnen haben ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn Betreiber AGB-Änderungen vornehmen, welche die NutzerInnen nicht ausschließlich begünstigen. Dies ist ein Ausgleich dafür, dass Betreibern die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt wird, laufende Verträge zum Nachteil ihrer KundInnen zu ändern. Mit den neuen Bestimmungen soll nun dieses außerordentliche Kündigungsrecht eingeschränkt werden, wenn solche AGB-Änderungen „... infolge einer Entscheidung der Behörde oder unmittelbar aufgrund gesetzlicher Änderungen der Rechtslage erforderlich werden“. Hierbei ist zunächst unklar, welche Behörde gemeint ist, da der Begriff auch andere Behörden als die Regulierungsbehörde umfassen könnte (zB Wettbewerbsbehörde), was jedenfalls überschießend wäre. Weiters ist zu wenig bestimmt, wie „infolge“ auszulegen wäre. Was keinesfalls gemeint sein kann, ist, dass auch Änderungen der

AGB aufgrund rein wirtschaftlicher Gründe zu einem Entfall des Rücktrittsrechtes führen können, etwa, wenn sich durch einen Bescheid Kalkulationsgrundlagen der Betreiber ändern würden. Im Extremfall könnte hier argumentiert werden, dass praktisch jede Entscheidung der Behörde auf die Geschäftsmodelle wirkt und damit benachteiligende AGB-Änderungen ohne ein dementsprechendes Kündigungsrecht möglich wären. Dies kann aber keinesfalls intendiert sein.

Es sollte daher klargestellt sein, dass einerseits nur Entscheidungen der Regulierungsbehörde selbst gemeint sind, und andererseits, dass diese unmittelbar auf die AGB wirken müssen und direkt Änderungen erforderlich machen, wobei wirtschaftliche Gründe jedenfalls nicht ausreichen, um das außerordentliche Kündigungsrecht außer Kraft zu setzen.

Zu §71(2)

Diese geplante Änderung stellt eine Verschlechterung der VerbraucherInnensituation dar, denn im Gegensatz zur derzeitigen Regelung, die den Aufschub der Fälligkeit eines bestrittenen Betrages bis zur Streitbeilegung vorsieht, wird nach dem Entwurf dieser Aufschub nur dann gewährt, wenn die Einbringung eines Schlichtungsantrages binnen drei Monaten nach Antwort des Betreibers erfolgt.

Zwar ist, wie aus den erläuternden Bemerkungen hervorgeht, der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens auch nach den drei Monaten bis zum Ende der im Alternativen-Streitbeilegungs-Gesetz (AStG) vorgesehenen Frist möglich, aus KonsumentInnenschutzsicht wird dem Antrag jedoch die Durchschlagskraft genommen.

Für KonsumentInnen ist gerade der Aufschub der Fälligkeit von zentraler Bedeutung.

Die Gründe für Rechnungseinsprüche sind vielfältig, betreffen aber häufig Fremdleistungen (Drittanbieter).

Die Unternehmen sind aus unserer Sicht durch die derzeit geltende Regelung nicht beschwert, da einerseits der Betreiber den Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei Abrechnungsperioden entspricht, sofort fällig stellen kann, und andererseits gemäß §71(3) ohnehin für den Fall, dass kein Anlass zur Neuberechnung des bestrittenen Betrages gefunden wird, die gesetzlichen Verzugszinsen ab dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum in Rechnung gestellt werden können.

Daher sollte von den geplanten Änderungen Abstand genommen werden.

Zu §100

Der Anspruch auf eine kostenlose Papierrechnung auf dem Postweg ist bislang durch das Telekomgesetz und vor allem auch durch OGH-Rechtsprechung abgesichert. Vor der höchstgerichtlichen Entscheidung versuchten Mobilfunkbetreiber, KundInnen durch die Forderung eines Zusatzentgeltes zu einer Umstellung auf Onlinerechnungen zu bewegen, was zu erheblichem Unmut unter weniger internetaffinen KonsumentInnen führte. Die Papierrechnung ist eine vertragliche Nebenpflicht des Unternehmers. Dass die Papierrechnung nichts kosten darf, hat der OGH (in einem Urteil gegen T-Mobile) bereits Ende 2012 klargestellt und den sogenannten "Umweltbeitrag" für die Papierrechnung als gesetzwidrig qualifiziert. Nach den derzeit geltenden Regeln des Telekomgesetzes haben KundInnen bei Vertragsabschluss ein

Wahlrecht bezüglich Online- oder Papierrechnung. Damit wird sichergestellt, dass sie nicht gegen ihren Willen bei Vertragsabschluss mit einer bestimmten Rechnungsform konfrontiert werden.

Der geplanten Änderung zufolge dürfen die Anbieter elektronische Rechnungen künftig als Standard festlegen. Diese Maßnahme sollte im Dienste älterer, das Internet wenig nutzender KonsumentInnen nochmals überdacht werden. Letztlich führt die Änderung dazu, dass KonsumentInnen von ihrem verbrieften Recht nicht Gebrauch machen, weil sie von diesem Rechtsanspruch nichts wissen.

Folgende Anliegen sollten im Falle einer Neuregelung aber jedenfalls beachtet werden:

- Wenn VerbraucherInnen bei Vertragsabschluss nicht mehr ein gut sichtbares Wahlrecht eingeräumt werden soll und elektronische Rechnungen in Zukunft der Standard sein dürfen, sollten Anbieter in Abs 1b zumindest verpflichtet werden, ihre KundInnen bei Vertragsabschluss und im Rahmen ihrer AGB auf das Recht hinzuweisen, bei „gesondertem Verlangen“ eine kostenlose Rechnung in Papierform erhalten zu können.
- Bestandskunden, die sich für Papierrechnungen schon einmal entschieden haben, dürfen nicht auf elektronische Rechnungslegung umgestellt werden.
- Normtext und Erläuterungen widersprechen sich in folgendem Punkt: Während die Erläuterungen ausführen, dass ein elektronischer Rechnungsstandard „für sämtliche Kunden“ festgelegt werden könne, beschreibt Abs 1 des Entwurfes eine aus BAK-Sicht wichtige Ausnahme: Sieht der Vertragsinhalt nicht den Empfang von elektronischer Post vor, hat die Übermittlung der Rechnung in Papierform zu erfolgen. Darauf ist auch in den Erläuterungen einzugehen.
- Essenziell für einen angemessenen VerbraucherInnenschutz ist zudem, dass Abs 1c klarstellt, dass Rechnungen auch nicht an irgendeine automatisch generierte E-Mail-Adresse gesendet werden dürfen (die viele KonsumentInnen nicht aktiv nutzen). Zuzustellen ist ausschließlich an die von den TeilnehmerInnen bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Der Passus „an eine vom Teilnehmer bekannt gegebene elektronische Adresse“ sollte aus Sicht der BAK auch um die Wortfolge „zum Zweck der Rechnungszustellung“ ergänzt werden. Nur so ist sichergestellt, dass VerbraucherInnen bei Vertragsabschluss darüber informiert werden, dass an die im Anmeldeformular angeführte E-Mail-Adresse künftig auch die Rechnungen versandt werden (viele KonsumentInnen gehen ansonsten davon aus, dass die Abfrage einer Mailadresse nur einer allfälligen Kommunikation rund um den Vertragsabschluss dient).
- Problematisch erscheint die neue Regelung auch unter dem Gesichtspunkt, dass Telekommunikationsanbieter ihrer Mitteilungs-Verpflichtung gemäß §25(3) TKG 2003, nach der sie KonsumentInnen mindestens einen Monat vor In-Kraft-Treten einer nicht ausschließlich begünstigenden Änderung der AGB in geeigneter Weise schriftlich zu informieren haben, was auch durch einen „Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung“ erfolgen kann.

Gleichzeitig ist den KonsumentInnen durch dieselbe Bestimmung das Recht eingeräumt worden, innerhalb dieser Monatsfrist den Vertrag kostenlos zu kündigen. Wie sich in der Praxis zeigt, nehmen viele KonsumentInnen derartige Hinweise allerdings nicht genügend zur Kenntnis, weil sie den Erhalt von Online-Rechnungen vereinbart haben, und per SMS oder E-Mail lediglich über den Gesamtpreis informiert werden und bei unveränderten monatlichen Kosten gar keine Notwendigkeit sehen, die Rechnung selbst zu kontrollieren. Sofern der Gesetzgeber hier die elektronische Rechnung für sämtliche KundInnen als Standard festlegen will, sollte die in §25(3) TKG vorgesehene Informationspflicht dahingehend ergänzt werden, dass derartige Mitteilungen nicht auf der elektronischen Rechnung, sondern gesondert auf postalischem Weg zu erfolgen haben.

Weitere Anliegen

Neben der Stellungnahme zu den konkreten Änderungen des gegenständlichen Entwurfes möchte die BAK zudem auf einige Problembereiche hinweisen, die ebenso Eingang in gesetzliche Regelungen finden sollten.

Maßnahmen gegen die Kostenfalle „Ping-Anrufe“

Ping- oder Lockanrufe sind Anrufe, die meist aus fernen Destinationen kommen und nach nur einmaligem Läuten abgebrochen werden. Ruft man diese Nummern zurück, gerät man an eine kostenpflichtige Hotline und tappt so in eine Kostenfalle. Der getätigte Rückruf kann mehrere Euro pro Minute kosten. In Deutschland sind Mobilfunkunternehmen seit Anfang 2018 dazu verpflichtet, bei Anrufen in Länder, deren Vorwahl besonders häufig für diese Betrugsmasche missbraucht wird, eine Warnung inklusive Preisansage vorzuschalten. Außerdem dürfen Gesprächskosten, die auf „Ping-Anrufe“ zurückzuführen sind, nicht mehr verrechnet werden.

Der österreichische Telekomregulator hat zwischenzeitig eine „Meldestelle Rufnummernmissbrauch“ eingerichtet, um Daten über das Ausmaß des Problems zu sammeln. Die Anfragen in den AK-Beratungseinrichtungen zu diesem Betrugsthema sind nach wie vor derart zahlreich, dass hier offensichtlich zusätzliche Maßnahmen notwendig sind. Vor diesem Hintergrund hält die BAK eine Verpflichtung der Anbieter zu vorgeschalteten Warnungen und die Einführung eines Verrechnungsverbotes nach deutschem Vorbild für dringend geboten.

Schranken für realitätsferne Werbeversprechen beim mobilen Breitband

Smartphone-NutzerInnen interessiert vor der Auswahl eines bestimmten Betreibers bzw eines bestimmten Tarifes, mit welchen stabilen Bandbreiten sie bei der mobilen Internetnutzung unter halbwegs guten Bedingungen rechnen können (gute Netzversorgung am Standort ohne abschirmende Faktoren wie zB dicke Hausmauern, nicht kritische Zellenauslastung, passendes Handy). Entscheidend dafür, ob der Anbieter seine vertraglich zugesicherte Leistung erfüllt, ist die geschätzte maximale Geschwindigkeit, die der Anbieter im Vertrag anzugeben hat.

Wie oft nun tatsächlich die geschätzte maximale Geschwindigkeit innerhalb eines bestimmten Zeitraumes erreicht werden sollte, damit die zugesicherte Leistung als erfüllt gilt, ist leider offen. Klar ist nur, dass diese Geschwindigkeit nicht durchgehend zur Verfügung steht, sondern aufgrund der Zahl aktiver NutzerInnen in einer bestimmten Funkzelle, standort- und endgeräteabhängig öfters unterschritten werden kann.

In Österreich gibt es keine taugliche Richtschnur in Bezug auf die vertraglich geschuldete Bandbreite. Diskutiert wird, dass zumindest einmal täglich die geschätzte maximale Bandbreite erreicht werden muss und MobilfunkkundInnen als Mindestqualität zumindest zeitweise 50 % der geschätzten maximalen Geschwindigkeit erreichen sollten. Da verbindliche Maßstäbe fehlen, sollte daher aus Sicht der BAK die Regulierungsbehörde in §17 (Dienstqualität) dazu ermächtigt werden, Faktoren für die eindeutige Bestimmung von gewährleistungsfähigen Minderleistungen festzulegen.

Außerdem sollte zwischen der geschätzten maximalen und der beworbenen Bandbreite kein eklatanter Unterschied bestehen, wie etwa bei einem Werbeslogan mit einer „bis zu“-Angabe von 250Mbit/s und einer vertraglichen Zusicherung von 2 Mbit/s. Denn dies käme einem Gewährleistungsausschluss nahe: Viele gängige Dienste sind mit einer derart geringen Geschwindigkeit nicht zufriedenstellend nutzbar. Dennoch kommt eine krasse Diskrepanz zwischen beworbener und vertraglich zugesicherter Bandbreite in der Praxis extrem oft vor. Die in der Werbung beworbene Geschwindigkeit sollte nach der EU-Telekom-Binnenmarkt-Verordnung (EU-TSM-VO) einer Geschwindigkeit entsprechen, die den EndnutzerInnen „realistischerweise“ geboten werden kann und diesen ermöglicht, eine sachkundige Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Angeboten zu treffen. Die nationale Regulierungsbehörde darf aufgrund der EU-TSM-VO bei entsprechender nationaler Ermächtigung ein bestimmtes Verhältnis zwischen der im Vertrag festgelegten und den beworbenen Geschwindigkeiten vorsehen.

Nach Ansicht der BAK sollten Phantasieangaben der Vergangenheit angehören. Zudem sollten die Anbieter dazu angehalten werden, ihren KundInnen in den Verträgen nicht nur – im Verhältnis zu den Werten in der Werbung (zB 100 Mbit) – extrem niedrige Werte (zB 2 Mbit) zuzusichern. Der Telekomregulator sollte deshalb im Telekomgesetz die Befugnis erhalten, ein bestimmtes Verhältnis zwischen vertraglich zugesicherter und beworbener Geschwindigkeit festzulegen.

Überdenken der Registrierung anonymer Wertkarten aus sicherheitspolizeilichen Motiven

§97 Abs 1a sieht seit der letzten Novellierung des TKG folgendes vor: „vor Durchführung des Vertrages sowie vor der erstmaligen Wiederaufladung nach dem 1. September 2019 ist durch oder für den Anbieter die Identität des Teilnehmers zu erheben und sind die zur Identifizierung des Teilnehmers erforderlichen Stammdaten anhand geeigneter Identifizierungsverfahren zu registrieren“.

Diese unter dem Titel „Ausbau der technischen Ermittlungsmöglichkeiten“ im aktuellen Regierungsübereinkommen enthaltene Überwachungsmaßnahme im Dienste der Sicherheitspolizei bleibt – wie die BAK stets moniert hat – datenschutzrechtlich bedenklich. Das Regierungsübereinkommen hält fest: „Viele Straftaten werden unter Ausnützung von Wertkartenhandys begangen. Daher setzen wir die gesetzliche Verankerung einer Ausweispflicht bei Erwerb einer SIM-Wertkarte im Telekommunikationsgesetz um.“

Die Registrierung von prepaid-Wertkarten ist zur Vertragserfüllung nicht notwendig. Sie dient ausschließlich sicherheitspolizeilichen Zwecken, wobei es aus BAK-Sicht nicht gelungen ist, die Erforderlichkeit der Maßnahme überzeugend zu begründen. Sie führt zu potenzieller Überwachbarkeit sämtlicher KonsumentInnen, ohne aber in Hinblick auf tatsächliche Gefährder nachweislich wirksam zu sein. Denn es gibt zahlreiche Ausweichmöglichkeiten in anonyme Kommunikationsmöglichkeiten im Internet – z.B. durch Verschleierung der Identität über VPN-Netzwerke.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen.


Renate Anderl
Präsidentin




Maria Kubitschek
iV des Direktors